

Surgant als Universitätsprofessor

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **69 (1975)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Egelin¹ stammte gleich Surgant aus Altkirch und war kurz nach diesem 1465/66 nach Basel gekommen. Schon damals hatten Egelin und Surgant gleichzeitig in der Artistenfakultät im alten Weg studiert. Nach dem Philosophie- und Jusstudium wurde Egelin Dozent an der juristischen Fakultät, viermal Rektor und Vizerektor der Universität, Domherr, bischöflicher Generalvikar und Offizial.

4. *Surgant als Universitätsprofessor*

An der Artistenfakultät

Von 1470, seiner Rückkehr aus Paris, bis 1479, als er in der juristischen Fakultät promovierte, lehrte Surgant in der seit dem Wintersemester 1469/70 getrennten Artistenfakultät und zwar in der «via antiqua». Zweimal in dieser Zeit, in den Sommersemestern 1474 und 1478, war er Dekan im alten Weg². Aus seiner Dekanatszeit besitzen wir zwei Zeugnisse, die zeigen, wo Surgants Interessen lagen. Nach Ausweis zweier Bucheinträge kaufte er nämlich als Dekan auf Kosten der Artistenfakultät für diese die folgenden zwei Bücher: Das «Rationale divinatorum officiorum» von Wilhelm Durandus und die «Summa theologica, secunda secundae» von Thomas von Aquin³. Beides sind theologische Werke, das erstere sogar ein liturgisches Standardwerk der damaligen Zeit⁴. Man fragt sich mit Recht, was diese zwei Werke in der Artistenfakultät zu suchen hatten, und in der Tat weisen beide Bücher auch wenig Benützungsspuren auf⁵. Für Surgant allerdings sind diese Käufe bezeich-

¹ Vgl. zu Egelin: MUB, S. 59. Das hier und bei R. WACKERNAGEL, Geschichte, Bd. II/2, S. 107 * mit 1502 angegebene Todesjahr kann nicht stimmen, da er noch 1504 als Dekan der juristischen Fakultät erscheint; vgl. MUB, S. 371; ferner M. KREBS, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526: Zeitschrift f. die Gesch. des Oberrheins 102 (1954) 305, Nr. 2018 mit Anm. 3.

² MUB, S. 374.

³ M. BURCKHARDT, Aus dem Umkreis der ersten Basler Universitätsbibliothek, in: Basler Ztschr. f. Gesch. und Altertumskunde 58/59 (1959) 162, Nr. 5 und 6; G. BINZ, Die Anfänge des Buchdrucks in Basel: Gutenberg-Festschrift, Mainz 1925, S. 387. G. KISCH, S. 72 Anm. 50 ist der Meinung, Surgant habe diese beiden Bücher als Dekan der jurist. Fakultät für diese gekauft.

⁴ Zu Durandus und seinem «Rationale divinatorum officiorum» vgl. A. M. STICKLER, Durandus v. Mende, 1.) Wilhelm d. Ae.: LThK² III, 611; A. FRANZ, Die Messe im deutschen Mittelalter, Freiburg i. Br. 1902, S. 476–482.

⁵ Für die Vorlesungen in der Artistenfakultät wurden sie sicher nicht gebraucht. Aber vielleicht schaffte die Fakultät sie auf Betreiben Surgants für das persönliche Studium der einzelnen Magister an, von denen damals einige gleichzeitig in der theologischen Fakultät studierten.

nend. Seit 1473 war er Pfarrer von St. Theodor in Kleinbasel¹. Schon von Anfang an scheint für ihn die Seelsorge wichtiger als die Wissenschaft gewesen zu sein. Als Pfarrer mit liturgischem Sinn wird er vor allem das «Rationale divinatorum officiorum» für die Predigtvorbereitung und die Erklärung liturgischer Handlungen benutzt haben. Im «Manuale curatorum» verweist er einigemale darauf². Beide Werke bezeugen das theologische Interesse des jungen Philosophieprofessors, Priesters und gleichzeitigen Schülers der juristischen Fakultät.

Unter Surgants Mitprofessoren in der «via antiqua» befand sich Johannes Geiler von Kaisersberg, der spätere Straßburger Münsterprediger³. Damals (1474) wurde auch Christoph von Utenheim, der spätere Bischof von Basel, als «Magister artium Erffordensis» in die Artistenfakultät aufgenommen⁴. Von den Professoren im neuen Weg verdient Jakob Louber genannt zu werden, der 1477 in die Basler Kartause eintrat und von 1480 bis 1500 deren Prior war⁵. Wohl die berühmtesten Schüler der Artistenfakultät jener Zeit, allerdings beide im neuen Weg, waren Hieronymus Zscheckenbürlin, der spätere Prior der Basler Kartause⁶ und Johannes Reuchlin, der berühmte Humanist⁷.

Dozent des Kirchenrechts

Mit seiner Promotion zum Doktor des Kirchenrechts im Jahre 1479 schied Surgant aus der Artistenfakultät aus und unterrichtete fortan in der juristischen Fakultät⁸. Dreimal war er Dekan der Juristen, der

¹ Vgl. unten S. 295.

² Manuale II 8 (vgl. Anhang I, Nr. 137, 138, 140, 147–152) und Manuale II 17 (vgl. Anhang I, Nr. 273).

³ MUB, S. 96.374; W. VISCHER, S. 220 f. Vgl. zu Geiler: J. STABER, Geiler von Kaisersberg: LThK² IV, 606 f. (Lit.).

⁴ MUB, S. 121.

⁵ MUB, S. 60. Sommersemester 1475 Dekan (MUB, S. 374), Wintersemester 1476/77 Rektor (MUB, S. 144).

⁶ MUB, S. 111.

⁷ MUB, S. 127. Vgl. zu Reuchlin auch K. HANNEMANN, Reuchlin, in: LThK² VIII, 1260 f.

⁸ F. SCHMIDT-CLAUSING (Surgant, S. 293) vertritt die Auffassung, Surgant sei nicht nur an der juristischen, sondern auch an der theologischen Fakultät Professor des Kirchenrechts gewesen. Da Surgant jedoch nicht an der theolog. Fakultät studiert hatte, konnte er auch nicht an ihr dozieren. Kirchenrecht wurde damals nicht an der theolog., sondern nur an der jurist. Fakultät doziert und studiert. Gerade das Unvermögen, das Kirchenrecht in die theolog. Ausbildung miteinzubeziehen und zu integrieren, hatte wohl dazu geführt, daß es an den Universitäten und in der

jeweils am 19. Mai, dem Fest des heiligen Ivo Hélyory, dem Schutzpatron der Juristen, für eine einjährige Amtsdauer gewählt wurde. Dabei sollte das Amt der Reihe nach herumgehen, vom ältesten bis zum jüngsten Doktor¹. Surgant hatte in den Jahren 1483/84, 1489/90 und 1496/97 das Dekanat inne².

Zeugnisse von Surgants Vorlesungstätigkeit, etwa in Form von Vorlesungsmanuskripten oder -nachschriften, sind keine vorhanden³. Seine Rechtskenntnisse fanden einen Niederschlag im «Manuale curatorum». Ferner gilt er als der Verfasser eines der drei vom Basler Rat eingeholten Gutachten zur Konzilsfrage⁴. Sonst trat er aber durch keine wissenschaftliche Veröffentlichung auf seinem Fachgebiet hervor. Man würde das von ihm auch nicht erwarten, denn seine Stärke lag wohl auf anderen Gebieten. Edgar Bonjour charakterisierte ihn als «zuverlässigen, aber weniger profilierten Gelehrten. Sein Schwergewicht lag nicht in der Förderung der Wissenschaft, sondern in der Lehrtätigkeit und Organisation»⁵.

Rektorat und Administration

Surgants viermalige Wahl zum Rektor im Wintersemester 1482/83, Sommersemester 1487, Wintersemester 1494/95 und Sommersemester 1501 zeigt, daß er in den akademischen Verwaltungsgeschäften eine wichtige Rolle spielte⁶.

Kirche eine immer vorherrschendere und selbstherrlichere Stellung einnahm. So forderten z. B. 1462 die Studenten der jurist. Fakultät in Basel, nebst einigen Doktoren und Magistern, daß die Juristen einen eigenen Rektor haben sollten und daß dieser kein Dozent sein dürfe, sondern ein Student sein müsse. Vgl. dazu und zu weiteren Unstimmigkeiten der Juristen mit der Universität in Basel W. VISCHER, S. 101–109; G. KISCH, S. 55 ff. 166–171.

¹ W. VISCHER, S. 232; G. KISCH, S. 57 f. Zu Ivo Hélyory vgl. M. BALDUS, «Advocatus et non latro». Der heilige Ivo Hélyory als Schutzpatron der Juristen: Trierer Theolog. Zeitschrift 78 (1969) 240–245.

² MUB, S. 371; UB Basel, MFI fol. 22r, 28r, 35r. – 1496/97 war er bis zum 8. Juni 1497 Dekan, da in jenem Jahr das Fest des heiligen Ivo erst an diesem Tag feierlich begangen wurde; vgl. UB Basel, MFI fol. 36r. – Die Angaben bei F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 293, über die Dekanatsjahre Surgants sind nur teilweise richtig.

³ Ein Hinweis für seine Vorlesungstätigkeit aus dem Jahre 1484 siehe bei G. KISCH, S. 279 f.

⁴ StAB, Politisches H 3, fol. 9r–10r und 17r/v.

⁵ E. BONJOUR, S. 64.

⁶ MUB, S. 52, 173, 197, 230, 262, 366 f.

Ein Zeugnis dafür findet sich schon unter seinem ersten Rektorat im Wintersemester 1482/83. Obwohl die alten Universitätsstatuten ein großes und ein kleines Beschlußbuch anführten, in denen der Rektor selbst oder durch den Notar die Beschlüsse oder Änderungen zu den Statuten eintragen sollte, findet sich bis 1482 von diesen Büchern keine Spur. Sie sind eher nicht geführt worden als verloren gegangen¹. Die Einträge im ältesten erhaltenen Beschlußbuch («Liber conclusionum») beginnen erst im Jahre 1482 und zwar mit dem Rektorat Surgants, der am Fest des hl. Lukas (18.10.) zum Rektor gewählt worden war². Das Buch wurde mit fast unglaublicher Nachlässigkeit geführt. Unter den meisten Rektoren ist gar nichts aufgezeichnet. Der größte Teil der Aufzeichnungen bis 1501 fällt in die Rektoratszeiten Surgants, der die Beschlüsse zum Teil selbst einschrieb. Nach Surgants Rektorat im Sommersemester 1501 klafft zum Beispiel wieder eine Lücke bis 1513³. Diese mangelhafte Führung läßt darauf schließen, daß wahrscheinlich vor 1482 kein Buch geführt wurde, und erst Surgant dieses Buch anlegte. Diesem Ordnungssinn und der Gewissenhaftigkeit des Universitätsrektors Surgant, der fast als einziger sich an die Statuten hielt, begegnen wir beim Seelsorger Surgant wieder bei der Anlegung eines Taufregisters, der Führung des Jahrzeitbuches und der Verpflichtung seines Sakristans, ein Register der Verstorbenen zu führen⁴.

Unter Surgants zweitem Rektorat im Sommersemester 1487 brach an der Artistenfakultät der alte Streit zwischen Nominalisten und Realisten erneut mit großer Heftigkeit aus⁵. Vermutlich hatten die Streitereien schon früher begonnen, denn als Urheber erscheinen die beiden Dekane der Artisten vom Sommersemester 1486⁶. Möglicherweise war dieser schwelende Konflikt sogar der Anlaß, daß man Surgant, trotz seiner Abwesenheit bei der Wahl, zum Rektor wählte⁷.

¹ Vgl. W. VISCHER, S. 98.

² Es befindet sich im StAB, Universitätsarchiv B 1: Acta et decreta I, 1482–1640.

³ StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 20r und 21r.

⁴ «Item sacrista debet in registro seu rotulo suo omnes qui moriuntur diem et annum et locum in quo sepeluntur annotare», StAB, Theodor C, Rückseite des zwischen fol. 31 und fol. 32 eingehafteten Papierblattes.

⁵ Vgl. zum Folgenden StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 10r–11v. Die Vorgänge sind auch geschildert bei W. VISCHER, S. 173 ff.

⁶ Es handelt sich um Joh. Currificis von Herborn («via moderna»), vgl. MUB, S. 75 und Hieronymus von Weiblingen («via antiqua»), vgl. MUB, S. 128.

⁷ Vgl. StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 10r: «Anno etc. 87 [1487] festo Philippi et Jacobi [1. Mai], me absente, domini de universitate eligerunt me in rectorem etc. Et postea pedellus retulit michi, quod esset una mala differentia inter magistros arcium utriusque vie ratione sigilli facultatis ...».

Der Streit ging um die Siegel und das Matrikelbuch der Fakultät¹. Die Magister des neuen Weges hatten die Siegel an sich genommen und wollten sie nicht mehr herausgeben. Darauf behielten die Magister des alten Weges die Fakultätsmatrikel zurück.

Als Rektor fiel Surgant die Vermittlerrolle zu. Leider bricht das Protokoll ab, bevor die Schlichtung des Streites mitgeteilt wird. Auch unter Surgants Nachfolger im Rektorat, Johannes Siber, verlautet nichts mehr darüber. Vischer meinte, die Verhandlungen in diesem Streitfall würden «die Energie und Gewalt des Rektors nicht in sehr glänzendem Lichte zeigen, während die Magister des neuen Weges mit einer an Unverschämtheit grenzenden Dreistigkeit auftreten.» Surgant sei vielleicht, gerade weil er ein Realist war, befangen gewesen². Man kann die Sache aber auch anders sehen. Surgant hatte sich schließlich an die Statuten der Universität zu halten und mußte im Interesse der Universität bestrebt sein, daß die Kontroverse nicht ausartete. Von hier aus gesehen verrät sein Vorgehen diplomatisches Geschick und zeigt seinen vermittelnden Charakter, auch wenn es ihm nicht gelang, den Streit zu schlichten. Gleich zu Anfang versicherte er sich der Hilfe von Georg Bernolt, gleich ihm Kirchenrechtsdoktor, der schon zweimal Rektor gewesen und seit dem 19. Mai zum dritten Mal Dekan der juristischen Fakultät war. Vielleicht tat er dies vor allem, um als Anhänger des alten Weges nicht in den Verdacht einseitiger Stellungnahme zu geraten. Bernolt war nämlich nie Mitglied der Basler Artistenfakultät gewesen und konnte daher viel unvoreingenommener auftreten³. Als alle Vermittlungsversuche scheiterten, griff Surgant nicht autoritär durch, sondern beriet sich zuerst mit den Dekanen über sein weiteres Vorgehen. Als schließlich alles nichts nützte und das Wohl der Universität gefährdet schien, schaltete er die Universitätsversammlung ein. Eine Maßnahme, die keinesfalls geschätzt wurde, da sie den Schulbetrieb störte. Das ist wohl der Grund dafür, daß die erste Versammlung nur spärlich besucht war, und auf der zweiten Versammlung Surgant alle nötigen Kompetenzen für das weitere Vorgehen erteilt wurden, falls die Nominalisten sich weiterhin weigern würden, den Streit beizulegen. Denn die Versammlung

¹ Vgl. zu Siegel und Matrikelbuch W. VISCHER, S. 167; E. BONJOUR, S. 55; L. WÜTHRICH, Die Insignien der Universität Basel (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel 8), Basel 1959, S. 35 ff. 49 f., Nr. 15 u. 16.

² W. VISCHER, S. 175.

³ Vgl. zu Bernolt MUB, S. 52, 69, 188, 264, 370 f.

wollte wegen dieser Streiterei nicht weiter unnötig belästigt werden. Fast glaubt man den Ärger der höheren Fakultäten über diese Zänkereien der «Scholastiker» aus den Worten des Protokolls herauszuhören¹.

Nicht nur als Rektor und Dekan treffen wir Surgant in Universitätsgeschäften an. Wiederholt erscheint er auch in Kommissionen unter den Vertretern der juristischen Fakultät. So war er 1495, neben dem damaligen Dekan der juristischen Fakultät, Johannes Bär von Durlach, der zweite Vertreter der Juristen in der Kommission, die das Amt des Pedells neu regelte². Als im Jahre 1500 die Leitung der Universität neu organisiert und die Mitgliederzahl des Universitätsrates auf 15 festgesetzt wurde, gehörte zu den Vertretern der juristischen Fakultät im Universitätsrat auch Surgant³.

Surgants Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit ist es wohl zuzuschreiben, daß der Universitätsrat unter dem Rektor Ulrich Krafft im Januar 1501 Surgant zusammen mit dem Theologen Michael Wildeck, beides Mitglieder des Universitätsrates, zu bleibenden Verwaltern der Gelder und Zinsen der Universität wählte⁴.

5. Surgants Beziehungen zum reformfreundlichen oberrheinisch-elsässischen Gelehrten- und Frühhumanistenkreis

Johannes Heynlin von Stein, Johannes Geiler von Kaisersberg, Jakob Wimpfeling, Johannes Reuchlin und Sebastian Brant gehören zu den bekannteren Mitgliedern des reformfreundlichen oberrheinisch-elsäs-

¹ «Ex eo quod statutum est, quod convocationes universitatis non debent fieri per quos actus scolastici doctorum vel magistrorum, impediuntur nisi evidens necessitas exposcat, et ideo non voluit universitas in hac causa multiplicare congregaciones etc.» StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 11r. – Dieser Streit zeigt, wie sinnentleert der Gegensatz zwischen Realisten und Nominalisten geworden war, daß er in so kleinliche, geradezu kindische Streitereien ausartete. Vermutlich trug dieser Zwischenfall dazu bei, daß die Vernünftigen beider Parteien ihre Anstrengungen vermehrten, um die Wiedervereinigung der Fakultät voranzutreiben, die im Jahre 1492 Tatsache wurde. Vgl. W. VISCHER, S. 175 ff., 319 ff.

² StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 13r.

³ StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 18r + v. Vgl. W. VISCHER, S. 123 ff.

⁴ Auf Grund des Originals hätte die Wahl am Samstag, den 10. Januar, stattgefunden; vgl. StAB, Universitätsarchiv B 1 (Liber conclusionum), fol. 17v. Doch kann diese Angabe nicht stimmen, denn der 10. Jan. 1501 war ein Sonntag. W. VISCHER, S. 129 f. mit Anm. 42 hat dies nicht beachtet. F. SCHMIDT-CLAUSING, Surgant, S. 293 gibt ohne nähere Begründung den 12. Januar als Datum an.